



Fächerübergreifendes Leistungskonzept

der
Realschule Grünstraße
in
Hattingen

Stand Mai 2018

Inhalt	Seite
1 Gesetzliche Grundlagen	3
2 Grundsätze der Leistungsbewertung	6
3 Schriftliche Arbeiten	7
4 Bewertungen der Sonstigen Leistungen	9
5 Aufgaben zur Vor- und Nachbereitung des Unterrichts	17
6 Schriftliche Übungen	18
7 Nachteilsausgleich	19
8 Individuelle Förderpläne, Lern- und Förderempfehlungen	20
9 Seiteneinsteiger	22

1 Gesetzliche Grundlagen

§ 48 Grundsätze der Leistungsbewertung (SchG NRW)

Grundsätze der Leistungsbewertung

(1) Die Leistungsbewertung soll über den Stand des Lernprozesses der Schülerin oder des Schülers Aufschluss geben; sie soll auch Grundlage für die weitere Förderung der Schülerin oder des Schülers sein. Die Leistungen werden durch Noten bewertet. Die Ausbildungs- und Prüfungsordnungen können vorsehen, dass schriftliche Aussagen an die Stelle von Noten treten oder diese ergänzen.

(2) Die Leistungsbewertung bezieht sich auf die im Unterricht vermittelten Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten. Grundlage der Leistungsbewertung sind alle von der Schülerin oder dem Schüler im Beurteilungsbereich „Schriftliche Arbeiten“ und im Beurteilungsbereich „Sonstige Leistungen im Unterricht“ erbrachten Leistungen. Beide Beurteilungsbereiche werden bei der Leistungsbewertung angemessen berücksichtigt.

(3) Bei der Bewertung der Leistungen werden folgende Notenstufen zu Grunde gelegt:

1. sehr gut (1)
Die Note „sehr gut“ soll erteilt werden, wenn die Leistung den Anforderungen im besonderen Maße entspricht.
2. gut (2)
Die Note „gut“ soll erteilt werden, wenn die Leistung den Anforderungen voll entspricht.
3. befriedigend (3)
Die Note „befriedigend“ soll erteilt werden, wenn die Leistung im Allgemeinen den Anforderungen entspricht.
4. ausreichend (4)
Die Note „ausreichend“ soll erteilt werden, wenn die Leistung zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht.
5. mangelhaft (5)
Die Note „mangelhaft“ soll erteilt werden, wenn die Leistung den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden können.
6. ungenügend (6)
Die Note „ungenügend“ soll erteilt werden, wenn die Leistung den Anforderungen nicht entspricht und selbst die Grundkenntnisse so lückenhaft sind, dass die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden können.

(4) Werden Leistungen aus Gründen, die von der Schülerin oder dem Schüler nicht zu vertreten sind, nicht erbracht, können nach Maßgabe der Ausbildungs- und Prüfungsordnung Leistungsnachweise nachgeholt und kann der Leistungsstand durch eine Prüfung festgestellt werden.

(5) Verweigert eine Schülerin oder ein Schüler die Leistung, so wird dies wie eine ungenügende Leistung bewertet.

(6) Neben oder an Stelle der Noten nach Absatz 3 kann die Ausbildungs- und Prüfungsordnung ein Punktsystem vorsehen. Noten- und Punktsystem müssen sich wechselseitig umrechnen lassen.

§70 Schulgesetz NRW

(3) Die Fachkonferenz berät über alle das Fach oder die Fachrichtung betreffenden Angelegenheiten einschließlich der Zusammenarbeit mit anderen Fächern. Sie trägt Verantwortung für die schulinterne Qualitätssicherung und -entwicklung der fachlichen Arbeit und berät über Ziele, Arbeitspläne, Evaluationsmaßnahmen und -ergebnisse und Rechenschaftslegung.

(4) Die Fachkonferenz entscheidet in ihrem Fach insbesondere über

1. Grundsätze zur fachdidaktischen und fachmethodischen Arbeit,
2. Grundsätze zur Leistungsbewertung,
3. Vorschläge an die Lehrerkonferenz zur Einführung von Lernmitteln.

APO-SI

§ 6 Leistungsbewertung, Klassenarbeiten, Nachteilsausgleich

(1) Die Leistungsbewertung richtet sich nach § 48 Schulgesetz NRW.

(2) Zum Beurteilungsbereich „Sonstige Leistungen“ gehören alle im Zusammenhang mit dem Unterricht erbrachten mündlichen und praktischen Leistungen sowie gelegentliche kurze schriftliche Übungen in allen Fächern. Die Leistungen bei der Mitarbeit im Unterricht sind bei der Beurteilung ebenso zu berücksichtigen wie die übrigen Leistungen.

(3) Die Beurteilungsbereiche „Schriftliche Arbeiten“ und „Sonstige Leistungen im Unterricht“ werden bei der Leistungsbewertung angemessen berücksichtigt.

(4) Schülerinnen und Schüler erhalten eine Lernbereichsnote, wenn nach Maßgabe dieser Verordnung ein Lernbereich integriert unterrichtet wird.

(5) Nicht erbrachte Leistungsnachweise gemäß § 48 Absatz 4 Schulgesetz NRW sind nach Entscheidung der Fachlehrerin oder des Fachlehrers nachzuholen oder durch eine Prüfung zu ersetzen, falls dies zur Feststellung des Leistungsstandes erforderlich ist.

(6) Die Förderung in der deutschen Sprache ist Aufgabe des Unterrichts in allen Fächern. Häufige Verstöße gegen die sprachliche Richtigkeit in der deutschen Sprache müssen bei der Festlegung der Note angemessen berücksichtigt werden. Dabei sind insbesondere das Alter, der Ausbildungsstand und die Muttersprache der Schülerinnen und Schüler zu beachten.

(7) Bei einem Täuschungsversuch

1. kann der Schülerin oder dem Schüler aufgegeben werden, den Leistungsnachweis zu wiederholen,
2. können einzelne Leistungen, auf die sich der Täuschungsversuch bezieht, für ungenügend erklärt werden oder
3. kann, sofern der Täuschungsversuch umfangreich war, die gesamte Leistung für ungenügend erklärt werden.

(8) Einmal im Schuljahr kann pro Fach eine Klassenarbeit durch eine andere, in der Regel schriftliche, in Ausnahmefällen auch gleichwertige nicht schriftliche Leistungsüberprüfung ersetzt werden. In den modernen Fremdsprachen können Klassenarbeiten mündliche Anteile enthalten. Einmal im Schuljahr kann eine schriftliche Klassenarbeit durch eine gleichwertige Form der mündlichen Leistungsüberprüfung ersetzt werden. Im Fach Englisch wird im letzten Schuljahr eine schriftliche Klassenarbeit durch eine gleichwertige Form der mündlichen Leistungsüberprüfung ersetzt.

(9) Soweit es die Behinderung oder der sonderpädagogische Förderbedarf einer Schülerin oder eines Schülers erfordert, kann die Schulleiterin oder der Schulleiter Vorbereitungszeiten und Prüfungszeiten angemessen verlängern und sonstige Ausnahmen vom Prüfungsverfahren zulassen. Entsprechendes gilt bei einer besonders schweren Beeinträchtigung des Lesens und Rechtschreibens. Die fachlichen Leistungsanforderungen bei Abschlüssen und Berechtigungen bleiben unberührt.

2 Grundsätze der Leistungsbewertung

Leistungsmessung und -bewertung sind Bestandteile des Unterrichts, die nicht nur punktuell vorgenommen werden. Die Leistungsbewertung in der Form von Rückmeldebögen/Korrekturanmerkungen nach Klassenarbeiten bzw. schriftlichen Leistungsüberprüfungen sowie der Quartalsnoten zur sonstigen Mitarbeit dient der Information der Schülerinnen und Schüler und deren Erziehungsberechtigten. Sie gibt Auskunft über den erreichten Kenntnisstand, Fähigkeiten sowie den Lernfortschritt und enthält Hinweise auf Leistungsdefizite. Für die Lehrkräfte geben die Leistungsergebnisse Auskunft über den individuellen Erfolg ihres Unterrichts und liefern Hinweise für die weitere Planung.

Grundsätzlich ist zwischen Lern- und Leistungssituation zu unterscheiden. Während Schüler in Leistungssituationen konkret etwas leisten müssen (Klassen- und Kursarbeiten, schriftliche Leistungsüberprüfungen, mündliche Abfragen, Abgabe von Referaten oder Lerntagebüchern...), dürfen sie in einer Lernsituation Fehler machen/einen Lösungsweg erproben, ohne dadurch bei der Leistungsbewertung Nachteile zu haben. Die Beteiligung der Schüler in diesen Lernphasen ist Gegenstand der sonstigen Leistungen. Schülern sollte bewusst sein, ob sie sich in einer Lern- oder Leistungssituation befinden.

Die Kompetenzerwartungen und die Kriterien für die Leistungsbewertung werden den Schülern und deren Erziehungsberechtigten im Voraus transparent gemacht. Dies gilt für alle Beurteilungsbereiche. An der Realschule Grünstraße geschieht dies zu Beginn des Halbjahrs durch die Fachlehrer. Die Eltern werden bei den Elternabenden informiert. Außerdem können sich die Eltern auf der Homepage der Realschule Grünstraße informieren. Bei Bedarf können die schulinternen Lehrpläne eingesehen werden.

Gemäß §44 des SchG NRW „Information und Beratung“ erfolgt eine regelmäßige Information der Schülerinnen und Schüler zu ihrer Lern- und Leistungsentwicklung. Dies geschieht durch schriftliche Rückmeldungen unter Klassenarbeiten und bei Gesprächen. Die Bewertungsmaßstäbe für die Notengebung und die Beurteilungen werden erläutert. Auf Wunsch wird den Schülern ihr Leistungsstand mitgeteilt und die einzelnen Beurteilungen erläutert.

Am Ende des Quartals bekommen Schüler und Eltern im Vorfeld des Elternsprechtag eine Übersicht über die Noten der sonstigen Mitarbeit ausgeteilt.

3 Schriftliche Arbeiten

Zu den Fächern mit schriftlichen Arbeiten gehören die Hauptfächer Englisch, Deutsch, Mathematik sowie die Fächer der WPI-Bereichs Französisch, Technik, Informatik, Biologie, Chemie und Sozialwissenschaften.

Für die Zahl der schriftlichen Arbeiten gilt für die Realschule nach §20 APO-SI, Absatz 20, Nummer 1:

Klasse	Deutsch		Englisch		Mathematik		Wahlpflichtunterricht	
	Anzahl	Dauer (in Unterrichtsstunden)	Anzahl	Dauer (in Unterrichtsstunden)	Anzahl	Dauer (in Unterrichtsstunden)	Anzahl	Dauer (in Unterrichtsstunden)
5	6	1	6	bis zu 1	6	bis zu 1	-	-
6	6	1	6	bis zu 1	6	bis zu 1	6*	bis zu 1
7	6	1 - 2	6	1	6	1	6	bis zu 1
8	5	1 - 2	5	1 - 2	5	1 - 2	5	1
9	4 - 5	2 - 3	4 - 5	1 - 2	4 - 5	1 - 2	4 - 5	1 - 2
10	4 - 5	2 - 3	4 - 5	1 - 2	4 - 5	2	4 - 5	1 - 2

* Zweite Fremdsprache

An der Realschule Grünstraße werden in Klasse 9 und 10 zwei Klassenarbeiten pro Halbjahr in den Hauptfächern geschrieben.

Schriftliche Klassenarbeiten sind, soweit möglich, gleichmäßig auf die Schulhalbjahre zu verteilen, in einem Zeitraum von bis zu drei Wochen zu korrigieren und zu benoten, zurückzugeben und zu besprechen. Vor der Rückgabe und Besprechung darf in demselben Fach keine neue Klassenarbeit geschrieben werden. Pro Unterrichtswoche dürfen nur zwei schriftliche Arbeiten geschrieben werden. Ausnahmen bilden Nachschreibearbeiten. Die Termine für die Klassenarbeiten werden von den Fachlehrkräften frühzeitig abgestimmt. Muss ein Schüler im Rahmen einer gleichwertigen nicht schriftlichen Leistungsüberprüfung (gemäß APO SI §6 Abs.8) an einem bestimmten Tag, z. B. ein Lesetagebuch o. ä. abgeben oder ein Referat halten, kann trotzdem für denselben Tag eine schriftliche Arbeit angesetzt werden. Die Schüler erhalten in der Regel spätestens eine Woche vor der schriftlichen Leistungsüberprüfung Kenntnis über den Termin. Dabei werden der Umfang und die Lerninhalte transparent gemacht, um den Erwartungshorizont zu definieren.

Für die Fächer mit schriftlichen Arbeiten gelten folgende Regelungen:

Zur Ermittlung der Gesamtnote zählen die Ergebnisse der schriftlichen Arbeiten (Klassenarbeiten, Kursarbeiten) und die festgestellten sonstigen Leistungen jeweils 50%.

Je nach Fach kann einmal im Schuljahr eine schriftliche Leistungsüberprüfung durch eine gleichwertige schriftliche Leistung wie z. B. Lesetagebuch, Portfolio, oder Projektarbeit ersetzt werden. Im Fach Englisch wird in den Jahrgangsstufen 9 und 10 eine schriftliche Leistungsüberprüfung durch eine mündliche Prüfung ersetzt. Im Fach Französisch kann eine schriftliche Leistungsüberprüfung durch eine mündliche Prüfung ersetzt werden.



Zur Qualitätssicherung können die Klassenarbeiten in den drei Hauptfächern Deutsch, Mathematik und Englisch gemeinsam von den Lehrkräften einer Jahrgangsstufe erstellt und durchgeführt werden (Parallelarbeiten). Zur Bewertung der Parallelarbeiten wird zudem ein einheitliches Bewertungsraster, das von Fachlehrern gemeinsam erstellt wird, angewandt.

Das Nachschreiben der Arbeiten kann ohne vorherige Ankündigung erfolgen, wenn der Schüler/die Schülerin wieder gesund ist.

Fehlt ein Schüler/eine Schülerin unentschuldigt bei einer Klassenarbeit, kann die Arbeit mit ungenügend bewertet werden. Fehlt ein Schüler, dem die Möglichkeit gegeben wurde, nachzuschreiben, wieder unentschuldigt, wird die Arbeit mit ungenügend bewertet. Fehlt ein Schüler bei der Hälfte der in einem Schulhalbjahr zu schreibenden Klassenarbeiten, kann durch die Klassenkonferenz ein Attestzwang verhängt werden.

Weitere fachspezifische Grundsätze zur Leistungsbewertung können bei den Ausführungen der jeweiligen Fächer nachgelesen werden.

4 Bewertung der Sonstigen Leistungen

In den Bereich der Sonstigen Leistungen gehören zum Beispiel:

- Beiträge zum Unterricht/mündliche Mitarbeit/mündliche Wiederholungen (inklusive Beiträge, die aus Einzel-, Partner- oder Gruppenarbeit erwachsen)
- Leistungen bei der Partner- und Gruppenarbeit
- Unterrichtsbeiträge auf Basis der Hausaufgabe
- Lerndokumentationen (Mappenführung, Protokolle, Lerntagebuch)
- Referate und Präsentationen von Arbeitsergebnissen (Plakate, Powerpoint-Präsentationen, usw.)
- Projektorientiertes Arbeiten
- Schriftliche Übungen (Lernzielkontrollen, Tests)

Eine prozentuale Gewichtung der unter „Sonstige Leistungen“ genannten Bereiche erfolgt grundsätzlich nicht, es sei denn, eine Fachschaft hat hierfür eigene Regelungen getroffen.

Folgende Kriterien werden für die einzelnen Bereiche der Sonstigen Leistungen zugrunde gelegt:

Beiträge zum Unterricht/mündliche Mitarbeit/mündliche Wiederholungen (inklusive Beiträge, die aus Einzel-, Partner- oder Gruppenarbeit erwachsen)

Kriterien:

Kommunikative Aspekte/Lerngruppenbezug

- dem Unterricht aufmerksam folgen
- bereit sein, auf Fragestellungen einzugehen
- Ergebnisse zusammenfassen
- den eigenen Standpunkt begründen und ggf. korrigieren
- auf Beiträge anderer eingehen
- sinnvolle Beiträge auch zu schwierigeren und komplexeren Fragestellungen einbringen
- Hilfestellungen für andere Schüler geben
- Leistungsbereitschaft der Lerngruppe

Sachliche Aspekte

- Quantität der Beiträge
- Relevanz der Fragestellung
- sachliche Richtigkeit
- Ausführlichkeit und Vollständigkeit der Beiträge
- Berücksichtigung erworbener Kenntnisse
- Anforderungsstufe des Beitrages (Reproduktion, Reorganisation, Transfer, Problemlösung)
- Verwendung des erarbeiteten Fachvokabulars
- Verwendung und Einhaltung der Zielsprache
- Kreativität der Beiträge

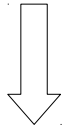
Individueller Bezug

- persönliche Entwicklung des Schülers
- Verteilung der Mitarbeit im Beurteilungszeitraum
- Nutzung der individuellen Möglichkeiten

- Engagement/Fleiß
- Abgabe zusätzlicher Leistungen

Berücksichtigung der Kriterien/Notenbereiche:

Je nach Ausprägung der Kriterien erfolgt die Notengebung von



in sehr hohem Maße: Notenstufe: „sehr gut“

über in geringem Maße: Notenstufe „befriedigend“

bis zu in sehr geringfügigem Maße: Notenstufe „mangelhaft“

und Notenstufe „ungenügend“

Anforderungsprofil für die mündliche Beteiligung:

Qualität	Quantität	Note
<p>überragende inhaltliche Leistung; Erkennen des Problems und dessen Einordnung in bereits gelernte Zusammenhänge; bringt eigenständige gedankliche Leistungen ein; präzise und fachgerechte sprachliche Darstellung</p>	<p>durchgängig aktive Mitarbeit während aller Stunden</p>	1
<p>Verständnis schwieriger Sachverhalte und deren Einordnung in den Gesamtzusammenhang; Erkennen des Problems; Unterscheidung zwischen Wesentlichem und Unwesentlichem; klare und angemessene sprachliche Darstellung</p>	<p>durchgängig aktive Mitarbeit während fast aller Stunden</p>	2
<p>im Wesentlichen richtige Wiedergabe und Anwendung von Fakten und Zusammenhängen aus unmittelbar behandeltem Stoff; Verknüpfung mit Kenntnissen des Stoffes der gesamten Unterrichtsreihe; im Prinzip fehlerfreie und gut verständliche sprachliche Darstellung</p>	<p>Mitarbeit in den meisten Stunden</p>	3
<p>Äußerungen beschränkt auf die Wiedergabe einfacher Fakten und Zusammenhänge aus dem unmittelbar behandelten Stoff, im Wesentlichen richtig bei einfachen, reproduktiven Fragen; weitestgehend nachvollziehbare sprachliche Darstellung</p>	<p>Mitarbeit nicht in allen Stunden, meist nur nach Aufforderung</p>	4
<p>Äußerungen inhaltlich oft zu verkürzt und nur teilweise richtig; sprachliche Darstellung recht fehlerhaft und nur z. T. nachvollziehbar</p>	<p>seltene Mitarbeit, überwiegend nur nach Aufforderung, oft unaufmerksam</p>	5
<p>Äußerungen weitestgehend sachlich falsch; sprachliche Darstellung sehr fehlerhaft und kaum nachvollziehbar</p>	<p>keine Mitarbeit – auch nicht nach Aufforderung – Leistungsverweigerung</p>	6

Für Schüler sind folgende Hinweise zur Möglichkeit der Verbesserung der Mitarbeit im Unterricht festgehalten worden:

Lernen/Üben (Zuhause)

- vergangene Stunde nacharbeiten
- Unterrichtsinhalt im Schulbuch/in anderen Medien (Internet) nachlesen
- Hausaufgaben gründlich anfertigen
- fehlerhafte Hausaufgaben erneut bearbeiten

Grundlagen (im Unterricht)

- *Arbeitsbereitschaft von Beginn an*
- aktiv zuhören
- aufpassen
- sich konzentrieren
- Notizen machen

Aktive Mitarbeit (im Unterricht)

- Hausaufgaben vorlesen
- Texte im Unterricht vorlesen
- Arbeitsergebnisse vorstellen
- Mitarbeit im Unterrichtsgespräch
- sich an Diskussionen beteiligen
- bei Unverständnis sofort nachfragen
- bei Schülerfragen mit Erklärungen antworten
- Zusammenfassung am Stundenende zur Selbstüberprüfung (Minivortrag)
- *effektive Mitarbeit in Partner- und Gruppenarbeit*

Partner- und Gruppenarbeit

Kriterien:

Kommunikative Aspekte/Lerngruppenbezug

- Beiträge aufmerksam und aufgeschlossen anhören
- Kommunikationsregeln anwenden und einhalten
- Beiträge anderer würdigen und im Hinblick auf die Aufgabenstellung nutzen
- sich an Planung, Arbeitsprozess und Ergebnisfindung aktiv beteiligen
- Arbeitswege, Organisation und Steuerung selbstständig planen
- Verwendung und Einhaltung der Zielsprache

Sachliche Aspekte

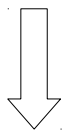
- Fragen und Problemstellungen erfassen
- sachliche Richtigkeit
- fachspezifische Methoden anwenden
- geeignete Präsentationsform wählen
- fachspezifische Methoden und Kenntnisse anwenden

Individueller Bezug

- persönliche Entwicklung des Schülers
- Verteilung der Mitarbeit im Beurteilungszeitraum
- Nutzung der individuellen Möglichkeiten
- Engagement/Fleiß
- Teamfähigkeit

Berücksichtigung der Kriterien/Notenbereiche:

Je nach Ausprägung der Kriterien erfolgt die Notengebung von



in sehr hohem Maße: Notenstufe: „sehr gut“
über in geringem Maße: Notenstufe „befriedigend“
bis zu in sehr geringfügigem Maße: Notenstufe „mangelhaft“
und Notenstufe „ungenügend“

Lerndokumentationen (u.a. Mappenführung, Protokolle, Lerntagebuch)

Kriterien:

Inhaltliche Aspekte

- sachliche Richtigkeit
- Informationsvielfalt
- sachrichtige Gliederung der Mappe
- nachvollziehbare und schlüssige Texte
- Relevanz der enthaltenen Informationen
- angemessene Korrektur von Aufgaben/Fehlern

Formale Aspekte

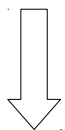
- Vollständigkeit (Hausaufgaben, Arbeitsblätter, Tafelbilder)
- Einhaltung von Abgabeterminen
- Inhaltsverzeichnis und Seitennummerierung

Gestalterische Aspekte

- Handschrift, saubere Korrektur von Fehlern
- Deckblatt
- Seitengestaltung und Übersichtlichkeit
- Datum auf dem Rand
- Überschriften und Wichtiges hervorgehoben
- gleiche und gerade Ränder
- Arbeit mit dem Lineal bei Tabellen und Rahmen
- Freiraum zwischen den Abschnitten
- Unterstreichungen, Markierungen, Merkkästen
- Abbildungen mit Untertiteln versehen

Berücksichtigung der Kriterien/Notenbereiche:

Je nach Ausprägung der Kriterien erfolgt die Notengebung von



in sehr hohem Maße: Notenstufe: „sehr gut“
über in geringem Maße: Notenstufe „befriedigend“
bis zu in sehr geringfügigem Maße: Notenstufe „mangelhaft“
und Notenstufe „ungenügend“

Referate und Präsentationen von Arbeitsergebnissen (Plakate, Powerpoint-Präsentationen, usw.)

Kriterien:

Termineinhaltung

Für die Planung des Unterrichtsablaufs ist die Einhaltung von Abgabeterminen hochgradig wichtig. Wird der Abgabetermin nicht eingehalten, kann sich dies deutlich auf die Notengebung auswirken – bis hin zur Erteilung der Note „ungenügend“.

Sachliche Aspekte

- sachliche Richtigkeit
- sinnvolle Gliederung
- Informationsvielfalt
- Erläuterung von Fachbegriffen und Sachverhalten, Definitionen, Diagrammen, ...
- Relevanz der enthaltenen Informationen/Sachbezug

Mündliche Präsentation

- Vorstellung des Themas und der Gliederung
- Verständlichkeit und Nachvollziehbarkeit
- Reduktion der Information
- Lautstärke, Betonung, Pausen im Vortrag
- Zeiteinteilung innerhalb des Vortrags
- Vortragsform (weitgehend frei oder völliges Ablesen vom Manuskript)
- Auswahl und Einsatz der gewählten Medien (Plakat, software, etc.)
- Beantwortung von Fragen

Schriftliche Präsentation (z. B. Plakat, Power-Point-Präsentation)

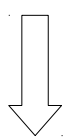
- Lesbarkeit und sinnvolle Gliederung
- Nutzung unterschiedlicher Darstellungsformen (Diagramm, Karte, Fotos, etc.)
- sprachliche Richtigkeit
- Kennzeichnung der Fremdquellen (Quellenangaben)
- ansprechende Gestaltung (Layout)

Vorbereitung

- Zusammentragen von unterschiedlichen Materialiennahme von Ve
- Informationsquellen aus dem eigenen Umfeld
- Vorbesprechung mit der Lehrkraft, Aufnahme von Verbesserungsvorschlägen

Berücksichtigung der Kriterien/Notenbereiche:

Je nach Ausprägung der Kriterien erfolgt die Notengebung von



in sehr hohem Maße: Notenstufe: „sehr gut“
über in geringem Maße: Notenstufe „befriedigend“
bis zu in sehr geringfügigem Maße: Notenstufe „mangelhaft“
und Notenstufe „ungenügend“

Projektarbeit im Rahmen des regulären Unterrichts

Projektunterricht unterscheidet sich von anderen Methoden insbesondere dadurch, dass der Arbeitsprozess schon ein wesentliches Ziel darstellt. Das heißt, die Schüler gestalten ihre Lern- und Arbeitsprozesse selbst aktiv. Lernen wird kooperativ geplant, koordiniert und gestaltet, Informationsmaterial wird beschafft, Aufgabenstellung und ggf. Lernziele werden selbst formuliert und dem Arbeitsprozess ggf. angepasst.

Die Kriterien zur Beurteilung des Produkts entsprechen im Wesentlichen den Kriterien für Referate und Präsentationen.

Kriterien:

Methodenkompetenz

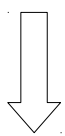
- ergebnisorientierte Anwendung fachlicher Methoden
- Selbstständigkeit
- Inanspruchnahme von Hilfestellungen
- Nachvollziehen von eigenen Ideen
- selbstständige Recherche

Teamarbeit

- kritische Reflexion der eigenen Arbeit
- Soziale Kompetenz
- siehe Vorlage „Partner- und Gruppenarbeit“
- Zeitmanagement
- Problemlösen innerhalb der Gruppe
- Einhaltung von Terminen
- ggf. temingerechte Abgabe von Arbeitsdokumentationen/Zwischenberichten

Berücksichtigung der Kriterien/Notenbereiche:

Je nach Ausprägung der Kriterien erfolgt die Notengebung von



in sehr hohem Maße: Notenstufe: „sehr gut“
über in geringem Maße: Notenstufe „befriedigend“
bis zu in sehr geringfügigem Maße: Notenstufe „mangelhaft“
und Notenstufe „ungenügend“

5 Aufgaben zur Vor- und Nachbereitung des Unterrichts (Hausaufgaben)

Das Anfertigen der Hausaufgaben gehört gemäß dem Runderlass vom 5.5.15 (BASS 12-63, Nr. 3) zu den Pflichten der Schüler. Hausaufgaben dienen der Festigung und Sicherung des im Unterricht Erarbeiteten sowie der Vorbereitung des Unterrichts.

Den Schülern soll Gelegenheit gegeben werden, ihre Hausaufgaben vorzutragen oder in den Unterricht einzubringen. Eine regelmäßige Kontrolle der Hausaufgaben ist zudem notwendig, um den Schülern eine Rückmeldung über die sachliche Richtigkeit und somit über den individuellen Leistungsstand zu geben.

Die vollständige und fristgerechte Anfertigung der Hausaufgaben ist die Regel. Bei nicht vollständiger Erledigung müssen die Schüler nachweisen, dass sie sich mit der Aufgabenstellung auseinandergesetzt haben, indem sie ihre Lösungsansätze vorzeigen oder ihre Probleme mit der Lösung darlegen. Geschieht dies nicht, so ist von einer nicht angefertigten Hausaufgabe auszugehen. Fehlerhafte oder unvollständige Hausaufgaben sollen neben der Besprechung im Unterricht auch zuhause ergänzt oder korrigiert werden.

Für nicht angefertigte Hausaufgaben ergeht in allen Fächern eine schriftliche Mitteilung nach der 3. nicht vorliegenden Hausaufgabe.

Unterrichtsbeiträge auf Basis der Hausaufgaben können zur Leistungsbewertung im Rahmen der mündlichen Mitarbeit herangezogen werden.

6 Schriftliche Übungen

Eine Form der sonstigen Mitarbeit ist die schriftliche Übung. Schriftliche Übungen sind methodische Hilfen zur Sicherung des Lernerfolgs, die zum Beispiel

- einen Unterrichtsaspekt darstellen
- ein zentrales Unterrichtsergebnis formulieren
- einen im Unterricht besprochenen Lösungsweg nachvollziehen
- einen im Prinzip bekannten Versuchsablauf beschreiben

Die Aufgabenstellung muss sich aus dem vorhergegangenen Unterricht ergeben. Dabei sind folgende Aufgabentypen möglich

- Begriffserläuterungen und Definitionen
- Reproduktion von Unterrichtsinhalten
- kleine Transferaufgaben
- Einübung in den Umgang mit Texten
- Sicherung und Überprüfung zentraler Unterrichtsergebnisse

Die schriftliche Übung sollte in der Regel eine Bearbeitungszeit von 15 bis 20 Minuten nicht überschreiten. Es erfolgt keine umfassende Korrektur wie bei einer schriftlichen Klassenarbeit und kann diese auch nicht ersetzen.

7 Nachteilsausgleich

Schülern mit sonderpädagogischen Förderbedarf sowie Schülern mit Behinderungen ohne sonderpädagogischen Förderbedarf, die Abschlüsse der Bildungsgänge der allgemeinbildenden Schule anstreben, kann ein Nachteilsausgleich gewährt werden – sowohl im Unterricht und bei Klassenarbeiten als auch in den Zentralen Prüfungen am Ende der Klasse 10. Der Schulleiter entscheidet darüber während des gesamten Schulbesuchs unter Beachtung der entsprechenden Verwaltungsvorschriften.

Nachteilsausgleiche beziehen sich in der Regel auf die Veränderung äußerer Bedingungen der Leistungsüberprüfung:

Zeitlich: Verlängerung von Vorbereitungs-, Pausen- und Prüfungszeiten auf der Grundlage der Änderungsverordnung zur APO-S I vom 2. November 2012 und der VV 6.9 zu Absatz 9

Technisch: Bereitstellung besonderer technischer Hilfsmittel, z. B. eines Lesegerätes oder eines Laptops als Schreibhilfe (beim Einsatz eines Computers als Schreibhilfe werden zusätzliche Hilfen durch Rechtschreibkorrektur, Thesaurus etc. ausgeklammert)

Räumlich: Gewährung besonderer räumlicher Bedingungen, z. B. durch die Nutzung eines separaten Raumes, besonderer Arbeitsplatzorganisation wie z.B. eine ablenkungsarme, geräuscharme, blendungsarme Umgebung.

Personell: Personelle Maßnahmen, z. B. Assistenz bei der Arbeitsorganisation und Strukturierung während der Prüfungszeiten (die Maßnahmen der Assistenz müssen vor der Zentralen Prüfung und auch für das Prüfungsverfahren beschrieben werden)

Der Nachteilsausgleich für Schüler mit diagnostizierter LRS wird über die schulinternen Lehrpläne der Fächer Deutsch und Englisch geregelt.

Der Nachteilsausgleich für Schüler mit diagnostizierter Dyskalkulie wird über den schulinternen Lehrplan des Faches Mathematik geregelt.

8 Individuelle Förderpläne, Lern- und Förderempfehlungen

Schulgesetz NRW

§ 1

Recht auf Bildung, Erziehung und individuelle Förderung

(1) Jeder junge Mensch hat ohne Rücksicht auf seine wirtschaftliche Lage und Herkunft und sein Geschlecht ein Recht auf schulische Bildung, Erziehung und individuelle Förderung. Dieses Recht wird nach Maßgabe dieses Gesetzes gewährleistet.

(2) Die Fähigkeiten und Neigungen des jungen Menschen sowie der Wille der Eltern bestimmen seinen Bildungsweg. Der Zugang zur schulischen Bildung steht jeder Schülerin und jedem Schüler nach Lernbereitschaft und Leistungsfähigkeit offen.

§ 2

(4) Die Schule vermittelt die zur Erfüllung ihres Bildungs- und Erziehungsauftrags erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten, Fertigkeiten und Werthaltungen und berücksichtigt dabei die individuellen Voraussetzungen der Schülerinnen und Schüler. Sie fördert die Entfaltung der Person, die Selbstständigkeit ihrer Entscheidungen und Handlungen und das Verantwortungsbewusstsein für das Gemeinwohl, die Natur und die Umwelt.

Schülerinnen und Schüler werden befähigt, verantwortlich am sozialen, gesellschaftlichen, wirtschaftlichen, beruflichen, kulturellen und politischen Leben teilzunehmen und ihr eigenes Leben zu gestalten. Schülerinnen und Schüler werden in der Regel gemeinsam unterrichtet und erzogen (Koedukation).

§ 50

(3) Die Schule hat ihren Unterricht so zu gestalten und die Schülerinnen und Schüler so zu fördern, dass die Versetzung der Regelfall ist. Schülerinnen und Schülern der Grundschule und der Sekundarstufe I, deren Versetzung gefährdet ist, wird zum Ende des Schulhalbjahres eine individuelle Lern- und Förderempfehlung gegeben. Sie sollen zudem die Möglichkeit der Teilnahme an schulischen Förderangeboten erhalten mit dem Ziel, unter Einbeziehung der Eltern erkannte Lern- und Leistungsdefizite bis zur Versetzungsentscheidung zu beheben. Eine Lern- und Förderempfehlung erhalten Schülerinnen und Schüler der Grundschule und der Sekundarstufe I auch im Falle der Nichtversetzung zum Ende des Schuljahres.

An der Realschule Grünstraße werden seit der Einführung der Lern- und Förderempfehlungen diese mit den Halbjahres- und Endzeugnissen für alle Schülerinnen und Schüler in den Fächern ausgegeben, wenn die Leistungen nicht mehr mit der Note „ausreichend“ beurteilt werden konnten. Die Lern- und Förderempfehlungen geben sowohl Beobachtungen des Lernverhaltens und des Leistungsstandes wieder als auch konkrete Empfehlungen für die Aufarbeitung der Defizite.



Fächerübergreifendes Leistungskonzept

Die Ausgestaltung eines Förderkonzepts ist eines unserer Schulentwicklungsvorhaben für die nächsten zwei Jahre. In Zusammenhang damit wird ein Förderplan entwickelt und getestet, der nach Fertigstellung hier eingefügt wird.

9 Seiteneinsteiger

Nach § 2 Abs. 10 Satz 1 Schulgesetz NRW (SchulG) fördert die Schule die Integration von Schülerinnen und Schülern, deren Muttersprache nicht Deutsch ist, durch Angebote zum Erwerb der deutschen Sprache (vgl. Nr. 1.2 bis 1.4 des Erlasses vom 28. Juni 2016). Die Förderung der deutschen Sprache ist gem. § 6 Abs. 6 Satz 1 der Verordnung über Ausbildung und Abschlussprüfungen in der Sekundarstufe I (Ausbildungs- und Prüfungsordnung Sekundarstufe I - APO-S I; (BASS 13-21 Nr. 1.1)) Aufgabe des Unterrichts in allen Fächern (vgl. Nr. 1.4).

§ 2 Abs. 10 Satz 3 SchulG bestimmt, dass die Kinder, „deren Muttersprache nicht deutsch ist“ gemeinsam mit allen anderen Schülerinnen und Schülern unterrichtet werden „sollen“. Insofern bringt der Erlass nur das zum Ausdruck, was das Gesetz bereits fordert.

Auch die in Nr. 1.5 des Erlasses vom 28. Juni 2016 angesprochene Aufgabe, Orientierung im Alltagsleben in Deutschland zu vermitteln, gehört zum Bildungs- und Erziehungsauftrag der Schule und damit zur Aufgabe aller Fächer (siehe § 2 SchulG, insbesondere Absätze 4 bis 7). So werden etwa die Schülerinnen und Schüler gem. § 2 Abs. 4 Satz 3 SchulG befähigt, verantwortlich am sozialen, gesellschaftlichen, wirtschaftlichen, beruflichen, kulturellen und politischen Leben teilzunehmen und ihr eigenes Leben zu gestalten.

RdErl. des Ministeriums für Schule und Weiterbildung vom 28.6.16:

2.2.4.: „Der Unterricht in der Sprachfördergruppe umfasst in der Regel 10-12 Wochenstunden. In der übrigen Zeit nehmen die Schülerinnen und Schüler am stundenplanmäßigen Unterricht ihrer Klasse teil.“

2.2.5: „Die Verweildauer von Schülerinnen und Schülern in einer Sprachfördergruppe orientiert sich am individuellen Lernfortschritt. Die Teilnahme an der Sprachfördergruppe soll bei gleichzeitig wachsendem Anteil der Teilnahme an anderen Unterrichtsfächern möglichst schrittweise verringert werden. Über die Verweildauer entscheidet die Klassenkonferenz unter Hinzuziehung der Lehrkräfte, die die individuelle Deutschförderung durchführen. Sie soll in der Regel einen Zeitraum von zwei Jahren nicht überschreiten.“

Während des Aufenthalts in einer Sprachfördergruppe werden die betroffenen Schüler in den sprachrelevanten Fächern nicht bewertet. Innerhalb der zwei Jahre orientiert sich die Bewertung am individuellen Lernfortschritt der Schüler. Am Ende der zwei Jahre entscheidet die Klassenkonferenz über die weitere Schullaufbahn der Schülerinnen und Schüler. Nach Ablauf der zweijährigen Eingliederungsphase werden Seiteneinsteiger regulär bewertet.

Weitere Informationen finden sich im Seiteneinsteigerkonzept.